

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Fakultät für Geschichte, Kunst und Orientwissenschaften
Historisches Seminar

**Studienordnung für das Hauptfach Alte Geschichte
im Studiengang Magister Artium der Universität Leipzig**

Vom 10. August 2001

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 14. November 2000 folgende Studienordnung beschlossen:

(Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.)

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziel
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

- § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

- § 13 Studienangebot
- § 14 Anrechnung von Studienleistungen
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

V. Anlage

Studienablaufplan

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 das Studium des Hauptfaches Alte Geschichte im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Hauptfach Alte Geschichte kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

Das Latinum ist durch Abiturzeugnis oder durch Ergänzungsprüfung gemäß Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (OAVO) des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 10. Juli 1998 an einem öffentlichen Gymnasium oder unter Kultushoheit an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung spätestens bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

Sprachkenntnisse in Englisch oder in einer anderen modernen Fremdsprache (entweder Französisch oder Italienisch oder Spanisch) sind durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung bei Studienaufnahme nachzuweisen.

Sprachkenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache (entweder Französisch oder Italienisch oder Spanisch) sind durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung spätestens bis zur Zwischenprüfung zu erbringen.

Die Einschreibbedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4

Studienzeit

Das Magisterstudium dauert in der Regel neun Semester. Davon entfallen vier Semester auf das Grundstudium.

Für den Erwerb des Latinums kann auf begründeten Antrag eine Verlängerung der Prüfungsfrist um ein Semester gewährt werden.

§ 5 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind:

- Vorlesungen (V),
- Proseminare (PS),
- Übungen (Ü),
- Hauptseminare (HS),
- Oberseminare (OS),
- Kolloquien (K).

Daneben wird - soweit möglich - die Teilnahme an Forschungsvorhaben sowie an studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) empfohlen.

§ 6 Studienziel

Das Studium der Alten Geschichte soll den Studierenden sowohl Überblicks- als auch Spezialkenntnisse sowie die Techniken des fachspezifischen Arbeitens vermitteln. Dabei steht die kritische Auseinandersetzung mit Quellen und Literatur im Mittelpunkt. Quellenbezogenes Arbeiten und kritische Durchdringung größerer Themenbereiche sollen zu einem vertieften Verständnis der besonderen wissenschaftlichen Problemstellungen der Alten Geschichte führen. Die Studierenden sollen die wichtigsten methodischen Ansätze der Alten Geschichte kennenlernen und sich der offenen Fragen sowie deren fachwissenschaftlicher Relevanz bewusst werden. Besonders die Beziehungen der Alten Geschichte zu ihren Nachbarwissenschaften sollen erkannt und in der interdisziplinären Bearbeitung fächerübergreifender Themen vertieft werden.

§ 7 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studiermöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und auf allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung im Hauptfach Alte Geschichte ist Aufgabe des Faches. Sie erfolgt durch die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunkte innerhalb des Faches. Studierende, welche die Zwischenprüfung nicht spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters bestanden haben, müssen im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Der Prüfungsausschuss des Historischen Seminars berät in Fragen Prüfungsorganisation.

§ 8 Umfang des Studiums

Das Studium des Hauptfaches Alte Geschichte umfasst 72 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfällt jeweils die Hälfte auf das Grund- bzw. Hauptstudium.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9 Bereiche des Faches

Das Hauptfach Alte Geschichte setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:

- A Griechische Geschichte,
- B Römische Geschichte,
- C Geschichte des Mittelalters,
- D Geschichte der Neuzeit,
- E Allgemeiner und sprachlicher Bereich der "Nachbarwissenschaftlichen Fächer"¹

§ 10 Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung als Blockprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung berechtigt zur Fortführung des Faches im Hauptstudium, auch wenn in weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

(1) Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus allen fünf Bereichen zu studieren. Die Proseminare in der Alten Geschichte bauen aufeinander auf, so dass Proseminar II erst nach erfolgreich absolviertem Proseminar I besucht werden kann.

Der Gesamtumfang beträgt 36 SWS. Auf die einzelnen Bereiche entfallen Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.), die wie folgt aufgeteilt sind:

	Stundenanteile	
	Pf.	Wpf.
A	2 SWS	12 SWS
B	2 SWS	12 SWS
C	2 SWS	0 SWS
D	2 SWS	0 SWS
E		4 SWS

¹ Klassische Philologie, Klassische Archäologie, Ur- und Frühgeschichte, Ägyptologie, Altorientalistik, Kirchengeschichte, Religionsgeschichte, Ethnologie

Aus dem Bereich E sind Veranstaltungen im Umfang von 4 SWS zu besuchen, wobei die 4 SWS aus mindestens zwei Fächern gewählt werden müssen.

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus den Bereichen A, B und E zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 36 SWS. Auf die einzelnen Bereiche entfallen Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.), die wie folgt aufgeteilt sind:

Im Hauptstudium ist eine Gewichtung zwischen den Bereichen vorzunehmen. Wenn Alte Geschichte als erstes Hauptfach gewählt wurde, muss die Magisterarbeit im Schwerpunktbereich geschrieben werden. Innerhalb des Schwerpunktes sollen die SWS so gewählt werden, dass zwei Hauptseminare und ein Oberseminar oder ein Kolloquium oder eine Übung mit Leistungsnachweisen besucht werden (6 SWS Pf.). Demnach fallen im Hauptstudium auf den jeweils anderen Bereich 6 SWS Pf. (davon 2 SWS Pf. mit Leistungsnachweis). Aus dem Bereich E sind Veranstaltungen im Umfang von 8 SWS zu besuchen.

Für den Erwerb des Graecums sind die 8 SWS aus dem Bereich E anrechenbar.

	Stundenanteile	
	Pf.	Wpf.
Schwerpunktbereich (A oder B)	6 SWS	8 SWS
Zweiter Bereich (A oder B)	6 SWS	8 SWS
Bereich E		8 SWS

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11

Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Hauptfach Alte Geschichte sind:

a) vier Leistungsnachweise:

- zwei Leistungsnachweise aus jeweils einem Proseminar I und einem Proseminar II aus dem Bereich der Griechischen oder der Römischen Geschichte,
- ein Leistungsnachweis aus einem Proseminar zur Geschichte des Mittelalters,
- ein Leistungsnachweis aus einem Proseminar zur Geschichte der Neuzeit.

Ein Leistungsnachweis muss bis zum Beginn des dritten Semesters erbracht werden. Studierende, die diese Anforderung nicht erfüllen, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

b) der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2.

(2) Leistungsnachweise werden in der Regel in Form einer Klausur oder einer schriftlichen Hausarbeit erbracht. Der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Form des zu erbringenden Leistungsnachweises fest.

- (3) Die in Absatz 2 genannten Leistungsnachweise werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.²
- (4) Leistungsnachweise, die mit "nicht bestanden" bewertet worden sind, können wiederholt werden.

§ 12

Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Hauptfach Alte Geschichte sind
- a) der Nachweis des Graecums
 - b) vier Leistungsnachweise:
 - drei Leistungsnachweise (zwei Hauptseminare und ein Oberseminar oder ein Kolloquium oder eine Übung) aus dem Bereich, der als Schwerpunkt gewählt wird, alternativ ist einer der drei Leistungsnachweise durch den Nachweis des Graecums zu ersetzen, wenn dieses bis zur Zwischenprüfung noch nicht nachgewiesen worden war.
 - ein Leistungsnachweis aus dem jeweils anderen Bereich.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises ist eine schriftliche Hausarbeit. Für die Bewertung und die Wiederholung von Leistungsnachweisen gelten die Regelungen des § 11 Abs. 3 und 4.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13

Studienangebot

Das Studienangebot ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an.

Veranstaltungen, in denen ein Leistungsnachweis erworben werden kann, sind zu kennzeichnen.

Das aktuelle Lehrangebot entspricht den in Satz 2 genannten Veranstaltungsankündigungen.

§ 14
Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 14 der Magister-rahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998.

§ 15
Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 1998/1999 oder später ihr Studium des Hauptfaches Alte Geschichte im Studiengang Magister Artium aufgenommen haben. Für früher immatrikulierte Studenten besteht auf Antrag die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung das Studium so fortzusetzen, dass es nach dieser Ordnung abgeschlossen werden kann. Der Wechsel zu dieser Ordnung ist aktenkundig zu machen.

§ 16
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften vom 17. Oktober 2000 und des Senates der Universität Leipzig vom 14. November 2000. Diese Studienordnung gilt mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 10. April 2001 (Az.: 2-7831-12/50-14) als angezeigt und tritt rückwirkend zum Beginn des Wintersemesters 1998/1999 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 10. August 2001

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor

V. Anlage

Studienablaufplan zur Studienordnung für das Hauptfach Alte Geschichte im Studiengang Magister Artium der Universität Leipzig

Aufgrund der §§ 9 bis 13 der oben genannten Studienordnung wird Studierenden des Faches folgender Studienablauf empfohlen:

I. Grundstudium (1. - 4. Semester)

Während des Grundstudiums sind in beliebiger Reihenfolge folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

Aus den Bereichen:

1. A	PS I oder II, L (Pf.)	2 SWS
2. B	PS I oder II, L (Pf.)	2 SWS
3. C	PS, L (Pf.)	2 SWS
4. D	PS, L (Pf.)	2 SWS
5. A	V/Ü/PS (Wpf.)	12 SWS
6. B	V/Ü/PS (Wpf.)	12 SWS
7. E	V/Ü (Wpf.)	4 SWS

Das Proseminar I ist vor dem Proseminar II zu besuchen.

II. Hauptstudium (5. - 8. Semester)

Während des Hauptstudiums sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

1. Schwerpunkt nach § 10 (2) StO (A oder B)	2 HS+ 1 OS/K/Ü, L (Pf.)	6 SWS
2. Zweiter Bereich (A oder B)	1 HS oder 1 OS(Pf.)(mit LS) Ü/L/HS (Pf.)	2 SWS 4 SWS
3. Schwerpunkt nach § 10 (2) StO	belieb. LV (Wpf.)	8 SWS
4. Zweiter Bereich	belieb. LV (Wpf.)	8 SWS
5. E	V/ Ü/Sprachkurs Gr. (Wpf.)	8 SWS

Es wird empfohlen, im Hauptstudium je Semester einen Leistungsnachweis aus den Lehrveranstaltungen unter Nummer 1 und 2 zu erwerben. Die übrigen Lehrveranstaltungen können in beliebiger Reihenfolge besucht werden.

L = Leistungsnachweis, LV = Lehrveranstaltung; alle übrigen Abkürzungen lt. § 5 der Studienordnung.

Anlage Nr. 77
zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig
vom 26. Oktober 1998 für das Hauptfach Alte Geschichte

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 14. November 2000 folgende Anlage Nr. 77 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität für das Hauptfach Alte Geschichte beschlossen:

1. Fächerkombination

Gemäß § 4 Abs. 1 ist die Kombination des Hauptfaches Alte Geschichte nicht möglich mit einem weiteren historischen Hauptfach (Ausnahme: Ur- und Frühgeschichte) oder mit mehr als einem Nebenfach aus den folgenden Fächern: Mittlere und Neuere Geschichte, Historische Hilfswissenschaften sowie Ost- und Südosteuropäische Geschichte.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

- 2.1. Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung:
- a) die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 17:
 - zwei Leistungsnachweise aus jeweils einem Proseminar I und einem Proseminar II aus dem Bereich der Griechischen oder der Römischen Geschichte,
 - ein Leistungsnachweis aus einem Proseminar zur Geschichte des Mittelalters,
 - ein Leistungsnachweis aus einem Proseminar zur Geschichte der Neuzeit.
 - b) der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 der Studienordnung.
- 2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 22:
- a) der Nachweis des Graecums
 - b) vier Leistungsnachweise
 - drei Leistungsnachweise (zwei Hauptseminare und ein Oberseminar oder ein Kolloquium oder eine Übung) aus dem Bereich, der als Schwerpunkt gewählt wird, alternativ ist einer der drei Leistungsnachweise durch den Nachweis des Graecums zu ersetzen, wenn dieses bis zur Zwischenprüfung noch nicht nachgewiesen worden war.
 - ein Leistungsnachweis aus dem jeweils anderen Bereich.

3. Prüfungen

- 3.1. Die Fristen und Nachfristen gemäß §§ 19 Abs. 2 und 24 Abs. 2 für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden zu Beginn jedes Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Hauptfach Alte Geschichte zuständig ist, hochschulöffentlich bekanntgegeben.
- 3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 18 und 19)
- 3.2.1. Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach Alte Geschichte aus einer Klausur (120 Minuten) zu einem Thema aus dem Bereich der Griechischen oder der Römischen Geschichte sowie aus einer mündlichen Prüfung im Umfang von 40 Minuten. Bei mündlichen Prüfungen dürfen diese nicht bereits Gegenstand der Aufsichtsarbeiten gewesen sein.
Die einzelnen Teilprüfungen müssen mindestens mit der Note "ausreichend" (4) bewertet worden sein, wenn die Zwischenprüfung bestanden sein soll.
- 3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 7 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.
- 3.3. Magisterprüfung (gemäß §§ 22 bis 25)
- 3.3.1. Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach Alte Geschichte aus
- a) der Magisterarbeit, wenn Alte Geschichte als erstes Hauptfach gewählt wurde,
 - b) einer Klausur (240 Minuten), deren Thematik nicht im Zusammenhang mit derjenigen der Magisterarbeit stehen darf,
 - c) einer mündlichen Prüfung im Umfang von 60 Minuten zu Themen aus den Bereichen der Griechischen und der Römischen Geschichte. Bei mündlichen Prüfungen dürfen diese nicht bereits Gegenstand der Aufsichtsarbeiten gewesen sein oder in engem Zusammenhang mit der Magisterarbeit stehen.
- Die einzelnen Teilprüfungen müssen mindestens mit der Note "ausreichend" (4) bewertet worden sein, wenn die Zwischenprüfung bestanden sein soll.

Diese Anlage Nr. 77 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität für das Hauptfach Alte Geschichte tritt rückwirkend zum Wintersemester 1998/99 in Kraft. Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 10. April 2001 (Az.: 2-7831-12/50-14) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 10. August 2001

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor